Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege der Stadt Groitzsch

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Groitzsch in seiner Sitzung am 07.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindertagespflege, Kindergärten, Hort)

- (1) Die Stadt Groitzsch betreibt folgende Kindertagesstätten:
 - Kinderkrippe "Kleine Strolche", Bornaer Str. 8, 04539 Groitzsch
 - Kneipp Kindergarten "Spatzennest", Alwin-Schmidt-Str. 14 und Außenstelle Alwin-Schmidt-Str. 12, 04539 Groitzsch
 - Kindergarten "Cöllnitzer Landmäuse", OT Cöllnitz 8, 04539 Groitzsch
 - Kindertagesstätte "Zwergenland", OT Auligk 77, 04539 Groitzsch
 - Kinderhort "Am Wasserturm", Südstr. 30 A, 04539 Groitzsch mit Außenstelle in der Grundschule Südstrasse 7, 04539 Groitzsch
 - Kindertagesstätte "Schusterstübchen", Alwin-Schmidt-Str. 11, 04539 Groitzsch

Darüber hinaus kann die Stadt Groitzsch bei Verfügbarkeit als Alternativangebot zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG anbieten.

- (2) Die Ev.-Luthr. Kirchgemeinde Groitzsch betreibt in der Stadt Groitzsch den Ev.-Luthr. Kindergarten "Schilfkörbchen", Sebastians Hof 3 A, 04539 Groitzsch
- (3) Auf der Basis einer Vereinbarung zwischen der Stadt Lucka und der Stadt Groitzsch wird der Stadt Groitzsch ein Belegungsrecht für Groitzscher Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in der Kindertagesstätte "Kleeblatt", Clara-Zetkin-Str. 26, 04613 Lucka gewährt. Diese Plätze sind Bestandteil der Bedarfsplanung für die Kindertagesstättenplanung der Stadt Groitzsch.
- (4) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen einschließlich der Kindertagespflege ergeben sich aus § 2 SächsKitaG.

§ 2 Aufnahme

- (1) Für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist ein Antrag beim jeweiligen Träger und der Wohnortgemeinde zu stellen. Über die Aufnahme in eine kommunale Kindertageseinrichtung sowie Vermittlung von Tagespflegeplätzen entscheidet die Stadt Groitzsch und über die Aufnahme in die kirchliche Kindertageseinrichtung entscheidet der freie Träger durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller.
- (2) Der Elternbeitrag wird gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Die Höhe der Gebühr des Beitrages wird in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Groitzsch geregelt.
- (3) Für Kinder, die nur kurzzeitig eine Betreuung in einer Groitzscher Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege benötigen, ist aus versicherungsrechtlichen Gründen immer ein Aufnahmevertrag abzuschließen. Dabei ist die Aufnahme von Kindern nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Auch Kinder, die das Freizeitangebot des Hortes während der Ferien nutzen, sind Hortkinder.
- (4) Jede Änderung der Familienverhältnisse oder des Wohnortes sind der Stadtverwaltung Groitzsch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Nachweis über ärztliche Untersuchungen

- (1) Spätestens bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung zu erbringen (§ 7 Abs. 1 SächsKitaG).
- (2) Weiterhin ist nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutz- und Pflichtimpfungen erhalten hat. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, dann haben die Eltern eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Bei fehlenden Pflichtimpfungen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten richten sich nach den Bedürfnissen der Kinder und der Personensorgeberechtigten.
- (2)Die Öffnungszeiten werden Aufnahme mit des Kindes den Personensorgeberechtigten mitgeteilt und durch Aushang den Kindertagesstätten bekanntgegeben.
- (3) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit in der Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf und kann flexibel gestaltet werden.

(4) Eine Betreuung über die vereinbarte Regelbetreuungszeit von 9 Stunden in Kinderkrippen und Kindergärten sowie über 6 Stunden im Hort, kann im Einzelfall durch Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Träger und den Personensorgeberechtigten geregelt werden.

Die Erhebung eines zusätzlichen Beitrages erfolgt auf der Grundlage der Beitragssatzung für die Benutzung der Kindertagestätten und Kindertagespflege der Stadt Groitzsch.

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet. Für die Gewährleistung eines optimalen Zusammenspiels zwischen Schule und Hort wird die Gestaltung mit der Schulleitung abgestimmt. Während der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) wird eine bedarfsgerechte Betreuung über den Tag sichergestellt.

(5) In jedem Jahr wird ein 14-tägiger Betriebsurlaub in den Groitzscher Kindertagesstätten durchgeführt, der Termin wird jeweils zu Jahresbeginn bekanntgegeben. Im Bedarfsfall wird eine Kindereinrichtung geöffnet.

Für Kinder, deren Eltern während der Schließzeit keinen Urlaub erhalten, wird eine Betreuung sichergestellt.

(6) Eine Ausnahme bildet die Kindertagespflege. Die Tagespflegeperson hat die Urlaubsregelung rechtzeitig mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen und entsprechend dem Bedarf anzupassen.

§ 5 Verpflegung/ Küchendienstleistung

- (1) Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können ein warmes Mittagessen erhalten.
 - In der Tagespflege regeln die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten die Art der Verpflegung und die Kostenerstattung durch private Vereinbarung.
- (2) Die Höhe der Verpflegungskosten ist entsprechend den Festlegungen des Essenanbieters zu entrichten. Die Kosten der Küchendienstleistung (Essenausgabe, Geschirrabwasch, etc.) werden von der Stadt Groitzsch jährlich berechnet und sind anteilig (Elternanteil) über eine Pauschale dem Essenpreis zugerechnet.
- (3) Im Krankheitsfall ist eine Verrechnung entsprechend der Lieferbedingungen des Essenanbieters bei rechtzeitiger Abmeldung möglich.
- (4) Verpflegungskosten zzgl. der festgelegten Pauschale für die Küchendienstleistung (gem. Abs. 2) sind an den jeweiligen Essensanbieter der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Der Essenanbieter überweist den festgelegten Anteil für die Küchendienstleistungen nach monatlicher Abrechnung an die Stadt Groitzsch.

Für die in der Kindertageseinrichtung verabreichten Getränke wird ein gesondertes Getränkegeld über die Kindereinrichtung erhoben.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Erkrankungen und Dauer sind der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt auch für Familienmitglieder. Meldepflicht besteht nach Infektionsschutzgesetz.
- (3) In begründeten Fällen kann die Leiterin bei Wiederaufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung eine Gesundmeldung verlangen, sofern dies für den Schutz der anderen Kinder und der Beschäftigten in der Einrichtung notwendig ist.
- (4) Meldepflicht besteht für die Leitung der Kindereinrichtung sowie der Kindertagespflegeperson an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen werden.

§ 7 Aufhebung und Änderung des Betreuungsverhältnisses durch Bescheid

- (1) Die Änderung der Betreuungszeit in einer Kindertagesstätte ist nur einmal innerhalb von drei Monaten möglich und zwei Wochen vor dem Monatsende beim jeweiligen Träger durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Bei kontinuierlicher Überschreitung der vereinbarten Betreuungsdauer, kann der jeweilige Träger eine Anpassung verlangen. Ausnahmen während der Eingewöhnungsphase können zugelassen werden.
- (2) Die Beendigung des Besuches einer Kindertageseinrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten beim zuständigen Träger jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch den jeweiligen Träger der Kindertagesstätte ist möglich, wenn besondere Gründe vorliegen.

Besondere Gründe können sein:

- wenn der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr mehr als zwei Monate unbegründet im Rückstand ist
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzerordnung (nach Anhörung)
- im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Kindertageseinrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist
- Unterlassung von Meldung des Familienstandes oder Wegzug aus dem Gemeindegebiet (schadenersatzrelevante Berechnungskriterien)

- (4) Änderung und Aufhebung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform.
- (5) Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann der Bürgermeister eine Einzelfallentscheidung treffen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagespflege und Hort sind in die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse Sachsen) einbezogen.
- (2) Wenn sie in der Einrichtung oder auf dem Hin- und Rückweg einen Unfall erleiden, erlangen sie einen Leistungsanspruch gegen den Träger der Unfallversicherung.
 Die in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen angebotenen tagesübergreifenden Betreuungsmaßnahmen, die mitunter auch Übernachtungen in Schullandheimen, Jugendherbergen, etc. einbeziehen, werden vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht erfasst.
- (3) Für Haftpflichtschäden sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 9 Betriebsjahr/ Schuljahr

- (1) Das Betriebsjahr einer Kindertageseinrichtung beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Beim Wechsel von Kindergarten in den Hort ist das Schuljahr maßgebend.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindereinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Groitzsch und des freien Trägers verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Groitzsch sowie der freie Träger erhält keine Mittel aus Zuwendungen der Kindereinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindereinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Stadt Groitzsch sowie der freie Träger erhalten bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 11 Sonstige Vorschriften

(1) Für den Betrieb und die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gelten die übrigen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) und hierzu ergangenen bzw. zu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung Groitzscher Kindertagesstätten vom 03.12.2009 (Beschluss-Nr. Ö/2/14/2009) außer Kraft.

Groitzsch, den 07.10.2021

Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsnachfolgen hingewiesen worden ist."

Groitzsch, den 07.10.2021

Bürgermeister

7